

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Wettswil a/A (TCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wettswil a/A.
- Art. 2 Der TCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.
- Art. 3 Der TCW ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mittel

- Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der TCW hauptsächlich über folgende Mittel:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Unverzinsliche Anteilscheine der Mitglieder
 - ~~3. Eintrittsgebühren (à fonds perdu)~~
 4. Vermietung von Hallenplätzen
 5. Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungsvereinbarungen
 6. Gönner- und Sponsorenbeiträge
 7. Verzinsliche Darlehen von Mitgliedern
 8. Subventionen.

III. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 4 Der TCW umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:
- Junioren (A & B)
 - Aktivmitglieder (Junge Erwachsene und; Erwachsene ~~sowie Schnuppermitglieder~~)
 - Passivmitglieder ~~/ TCW-Gönner~~
 - Ehrenmitglieder
 - ~~– Dispensierte.~~
- Art. 5 Junioren B sind Kinder, welche bis zum Ende des Vereinsjahres das 13. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Junioren A sind Jugendliche, welche bis zum Ende des Vereinsjahres das 19. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- Art. 6 Junge Erwachsene sind Personen, welche bis zum Ende des Vereinsjahres das 26. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Erwachsene sind Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres mindestens das 26. Altersjahr erreicht haben.
- Art. 7 Passivmitglieder sind Personen, die den TCW durch regelmässige Mitgliederbeiträge finanziell unterstützen. TCW-Gönner sind Mitglieder des TCW, die ihre Anteilscheine dem Club geschenkt haben. Ihnen wird das Anrecht auf eine lebenslange Passivmitgliedschaft ohne Belastung des Jahresbeitrags gewährt.
- Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.
- ~~Art. 9 Dispensierte sind Aktivmitglieder und Junioren ohne Spielberechtigung.~~
- ~~Art. 10 Schnuppermitglieder sind Aktivmitglieder auf Zeit.~~

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. ~~149~~ Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand führt falls nötig eine Warteliste. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für Junioren ist die schriftliche Einwilligung eines Elternteils erforderlich.
- Art. ~~1210~~ Wer in den TCW eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

C. Rechte und Pflichten

- Art. ~~1311~~ Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu

benützen.

Art. 1412 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Art. 1513 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage und an den Vereinsanlässen des TCW willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Art. 1614 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 1715 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

Art. 1816 Die Mitglieder sind zur Leistung jährlicher Beiträge verpflichtet. Diese werden im Mitgliederbeitrags-Reglement festgelegt.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 1917 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitglieder- bzw. Beitragskategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 2018 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand, unter Angabe der Begründung, ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

IV. Organisation

Art. 2119 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 2220 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 2321 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 2422 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung der Reglemente
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 2523 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. ~~26~~24 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl Mitglieder beschlussfähig. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. ~~27~~25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten der Generalversammlung übertragen sind. Er ist verpflichtet, die notwendigen Reglemente zu erstellen und durch die Generalversammlung genehmigen zu lassen.-

Art. ~~28~~26 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens 5, höchstens aber 8 Mitgliedern, die sich selbst konstituieren.

Art. ~~29~~27 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. Ein Vorstandsmitglied, das sich nicht zu einer Wiederwahl stellen will, hat dies spätestens 6 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben.

Art. ~~30~~28 Für den TCW zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. ~~34~~29 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung einstellen.

Art. 30 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedergebühr von F. 450.-- wird allen Vorstandsmitgliedern erlassen. Sie haben Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 31 Bei ausserordentlichen Situationen oder sofern aufgrund der Erfahrungen die unveränderte Weitergeltung eines Reglements für den TCW nachteilig wäre, steht dem Vorstand die Kompetenz zu, von der Generalversammlung erlassene Reglemente ganz oder teilweise abzuändern. Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes sofort in Kraft und sind an der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 32 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 33 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCW, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 34 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 35 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

- Art. 36 Sollte die Tennisanlage im Ättenberg vor Ablauf des Jahres 2020 zweckentfremdet werden, so hat der TCW den im Jahr 1975 vom Kantonalzürcherischen Verband für Leibesübungen erhaltene «À fonds perdu»-Betrag von Fr. 75'000.-- (Sport-Toto-Beitrag) anteilmässig zurückzubezahlen. Sollte dazu das Clubvermögen nicht ausreichen, haften die Clubmitglieder solidarisch. Der Garantiebetrug vermindert sich somit pro Jahr um Fr. 1'666.66.
- Art. 37 Der für das Infrastruktur-Projekt „TCW 2020“ von der Gemeinde Wettswil erhaltene Beitrag von Fr. 700'00.00 ist (ganz oder teilweise) zurückzuzahlen, wenn der TCW die Tennisanlage bzw. Anlageteile davon, welche im Rahmen des Infrastrukturprojektes „TCW 2020“ erstellt wurden, vor dem Jahr 2037 veräussert würde und/oder der TCW vor dem Jahr 2037 aufgelöst würde. Für den allfällig zurückzuzahlenden Betrag haftet das Clubvermögen, nicht aber die Clubmitglieder.-
- Art. 38 Über ein nach Auflösen des Vereins verbleibendes Vermögen entscheidet die letzte Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist dabei ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden nach teilweiser Änderung der Fassung vom 1. Februar 2018 an der Generalversammlung vom 24. Januar 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

TC Wettswil, Januar 2019